

## **Verfahrensgang**

**LG Heidelberg, Urt. vom 28.08.2018 - 1 O 71/18**, [IPRspr 2018-45a](#)

LG Heidelberg, Beschl. vom 04.10.2018 - 1 O 71/18, [IPRspr 2018-45b](#)

## **Rechtsgebiete**

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

## **Rechtsnormen**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 17 f.**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 6**

ZPO **§ 253**

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

MMR, 2018, 773

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-45a>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

USD brutto. Die Haftung folgt wiederum akzessorisch zu den Verbindlichkeiten der R. S. aus der Patronatsvereinbarung.

1. Da die Haftung der Bekl. aus der Patronatsvereinbarung akzessorisch ist zur Haftung der R. S., ist vorher abzuklären, welchem Recht die Ansprüche des Kl. gegenüber der R. S. unterfallen.

a) Der Kl. und die R. S. haben in ihren Arbeitsverträgen gemäß Art. 3 I Rom-I-VO die Anwendbarkeit Schweizer Rechts vereinbart. Daran waren sie gemäß Art. 8 I 1 der Rom-I-VO grundsätzlich auch gebunden.

b) Eine solche Bindung bestünde gemäß Art. 8 I 2 der Rom-I-VO jedoch nicht, wenn dem Kl. durch diese Rechtswahl der Schutz entzogen würde, welcher ihm zuteil gekommen wäre, wenn eine Rechtswahl nicht getroffen worden wäre, und von diesem Schutz nach den anzuwendenden nationalen Vorschriften nicht hätte abgewichen werden dürfen. Ob dem Arbeitnehmer durch das gewählte Recht der Schutz der zwingenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen des nach Art. 8 II bis IV ROM-I-VO maßgebenden Rechts entzogen wird, ist durch Vergleich der beiden Rechtsordnungen zu ermitteln; dabei ist jeweils auf die Ergebnisse abzustellen, zu denen diese Rechte in dem betreffenden Teilbereich, z.B. Kündigungsschutz, im Einzelfall gelangen (BAG, Urt. vom 29.10.1992 – 2 AZR 267/92 [juris]; *Palandt-Thorn*, BGB 76. Aufl., Art. 8 Rom I-VO Rz. 8). Insbesondere das Kündigungsschutzrecht gehört zu den zwingenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13<sup>3</sup> [juris]).

c) Unter Anwendung dieser Grundsätze kann es bezogen auf die Ansprüche auf Annahmeverzugsvergütung bei Anwendung Schweizer Rechts verbleiben. Art. 324 des Schweizer Obligationenrechts [vom 30.3.1911 (BS 2, 199); OR] gewährt bei einem Annahmeverzug des Arbeitgebers gleichermaßen Vergütungsansprüche wie § 615 BGB i.V.m. §§ 293 ff. BGB.

d) Fraglich ist lediglich, ob die Bekl. bei der Beurteilung eines Annahmeverzugs zugleich an die Feststellung des ArbG [Stuttgart] gemäß Urteil vom 2.11.2016 (29 Ca 4733/16) gebunden ist, dass zwischen dem Kl. und der R. S. ein Arbeitsverhältnis fortbesteht.

aa) ... bb) ... cc) Letztlich kann dies aber dahinstehen, da in Auslegung der Patronatsvereinbarung die Bekl. für alle arbeitsvertraglichen Verbindlichkeiten der R. S. haften soll.“

**45.** *Bei einer Zustellung ins Ausland (hier: Irland) an eine Onlineplattform ist davon auszugehen, dass aufseiten der Plattform, die in Deutschland über 31 Millionen Kunden verfügt und diesen eine vollständig in deutscher Sprache gehaltene Onlineplattform-Oberfläche zur Verfügung stellt, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Die Verweigerung der Annahme eines nicht übersetzten Schriftstücks auf der Grundlage, die deutsche Sprache im Sinne des Art. 8 I lit. a EuZVO nicht zu verstehen, erweist sich dann als unberechtigt. [LS der Redaktion]*

a) LG Heidelberg, Urt. vom 28.8.2018 – 1 O 71/18: MMR 2018, 773.

b) LG Heidelberg, Beschl. vom 4.10.2018 – 1 O 71/18: Unveröffentlicht.

<sup>3</sup> IPRspr. 2014 Nr. 70b.

Mit Verfügung vom 28.8.2018 wurde der Verfügungsbeklagten eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 28.8.2018 in deutscher Sprache per Einschreiben gegen Rückschein nach Irland unter Beifügung eines Annahmeverweigerungsformulars in deutscher und englischer Sprache zugestellt. Mit Schreiben der Kanzlei M. vom 7.9.2018, vorab bei Gericht am selben Tag per Telefax eingegangen, verweigerte diese im Namen der Verfügungsbeklagten die Annahme der beglaubigten Abschrift des Urteils mit der Begründung, dass das Urteil nicht in einer Sprache, die die Verfügungsbeklagte verstehe, oder nicht in einer der Amtssprachen des Zustellungsorts abgefasst sei und auch keine entsprechende Übersetzung beigefügt sei. Als Sprachen, die die Verfügungsbeklagte verstehe, wurde lediglich Englisch angegeben.

Daraufhin wurde die Verfügungsklägerin mit Verfügung vom 12.9.2018 aufgefordert, für die erforderliche Übersetzung des Urteils einen Kostenvorschuss bis spätestens 1.10.2018 einzuzahlen. Hiergegen wendet sich die Verfügungsklägerin mit Schreiben vom 19.9.2018.

Aus den Gründen:

*a) LG Heidelberg 28.8.2018 – 1 O 71/18:*

„I. Die Rechtsverfolgung der Verfügungsklägerin bleibt ohne Erfolg.

1. Die internationale Zuständigkeit des LG Heidelberg ergibt sich aus Art. 17 I lit. c, II i.V.m. Art. 18 1 Alt. 2 EuGVO.

Dahinstehen kann, ob die Anträge hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 2 Nr. 2 ZPO gestellt wurden. Denn auch bei einer an ihrem mutmaßlichen Interesse orientierten, wohlwollenden Auslegung steht der Verfügungsklägerin der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

2. ... a) Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet deutsches Recht Anwendung. Der zwischen der Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagten geschlossene Vertrag unterliegt nach Art. 3 I, Art. 6 II der Rom-I-VO dem von den Parteien gewählten deutschen Recht (vgl. Nr. 4.4 der Nutzungsbedingungen, Anlage K1, AH S. 42).“

*b) LG Heidelberg 4.10.2018 – 1 O 71/18:*

„II. Die Verfügungsbeklagte hat die Annahme der Zustellung des Urteils vom 28.8.2018 unberechtigt verweigert.

Gemäß Art. 8 I EuZVO kann der Empfänger die Annahme eines zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn dieses nicht in einer Sprache abgefasst ist, die entweder der Empfänger versteht oder die Amtssprache am Zustellungsort ist, und eine Übersetzung in eine solche Sprache auch nicht beigefügt ist.

Zwar ist Deutsch keine Amtssprache in Irland, die Verfügungsbeklagte kann sich aber nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie die deutsche Sprache im Sinne des Art. 8 I lit. a EuZVO nicht verstehe.

Für die Frage, ob der Empfänger im Sinne des Art. 8 I lit. a EuZVO eine Sprache versteht, ist bei Unternehmen nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt abzustellen (vgl. MünchKommZPO-Rauscher, 5. Aufl. [2017], EG-ZustellVO, Art. 8 Rz. 12; Zöller-Geimer, ZPO, 32. Aufl. [2018], Art. 8 EuZVO Rz. 3). Entscheidend ist insoweit, ob aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Land davon ausgegangen werden kann, dass in dem Unternehmen Mitarbeiter vorhanden sind, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in der Landessprache kümmern können. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller Umstände (vgl. LG Offenburg, Urt. vom

26.9.2018 – 2 O 310/18, Rz. 35; s.a. EuGH, Beschl. vom 28.4.2016 – Alta Realitat SL ./ Erlock Film ApS und Ulrich Thomsen, Rs C-384/14, ECLI:EU:C:2016:316 Rz. 57 m.w.N.).

Daran gemessen ist davon auszugehen, dass aufseiten der Verfügungsbeklagten ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Sie verfügt über 31 Millionen Kunden in Deutschland und stellt diesen eine vollständig in deutscher Sprache gehaltene Onlineplattform-Oberfläche zur Verfügung. Zudem sind sämtliche im Verhältnis zwischen den Parteien verwendeten Dokumente in deutscher Sprache gehalten, etwa die Nutzungsbedingungen und die sog. Gemeinschaftsstandards. Auch gilt nach Nr. 4 Nr. 4 der Nutzungsbedingungen zwischen den Parteien deutsches Recht (ebenso LG Offenburg, Urt. vom 26.9.2018 – 2 O 310/18, Rz. 36). Angesichts der Erarbeitung umfangreicher eigener Dokumente in deutscher Sprache ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Organisation der Verfügungsbeklagten ausreichend deutschsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, da anders ein solcher Umfang an Geschäftstätigkeit im deutschsprachigen Raum nicht ausgeübt werden könnte (vgl. LG Halle, Beschl. vom 29.8.2018 – 6 O 242/18). Folglich erweist sich die Verweigerung der Annahme der nicht übersetzten Schriftstücke als ungerechtfertigt.

Da die Konsequenzen dieser unberechtigten Annahmeverweigerung nach der *lex fori* zu beurteilen sind (vgl. EuGH, Beschl. vom 28.4. 2016 aaO Rz. 81; Urt. vom 8.11.2005 – Leffler ./ Berlin Chemie AG, Rs C-443/03, Slg. I 2005, 9637 Rz. 69), ist die Zustellung des Urteils entsprechend § 179 Satz 3 ZPO als erfolgt anzusehen (s. MünchKommZPO-Rauscher aaO Rz. 18 m.w.N.).

Die Aufforderung an die Verfügungsbeklagte vom 12.9.2018 zur Einzahlung des Kostenvorschusses für eine Übersetzung des Urteils in die englische Sprache hat sich hiermit erledigt.“

**46.** *Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft wird gemäß Art. 19 III lit. b EUV und Art. 267 AEUV folgende Frage vorgelegt:*

*Ist Art. 3 I der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 (ABl. Nr. L 95/29; Klausel-RL) dahin auszulegen, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Luftbeförderers enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem zu befördernden Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Luftbeförderer seinen Sitz hat, und das nicht identisch ist mit dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des zu befördernden Verbrauchers, missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihn nicht darauf hinweist, dass die Wahl eines anderen Rechts gemäß Art. 5 II 2 Rom-I-VO nur eingeschränkt möglich ist und nicht jedes beliebige, sondern nur die in Art. 5 II 2 Rom-I-VO genannten Rechtsstatuten gewählt werden dürfen?*  
[LS der Redaktion]

AG Nürnberg, Vorlagebeschl. vom 31.10.2018 – 19 C 1084/18: RRa 2019, 36. Bericht in NZV 2019, 103 Janßen.

[Der Präsident des Gerichtshofs hat unterdessen die Streichung der Rechtssache – C-701/18 – angeordnet.]